

verpflichtet, über ihre Feststellungen und die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Ergebnisse der Überprüfungen können den kontrollierten Einrichtungen mitgeteilt werden.

### § 16

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist verpflichtet, dem Präsidium des Ministerrates über Feststellungen von prinzipieller Bedeutung zu berichten und Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu machen.

### § 17

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist berechtigt, die kontrollierten Einrichtungen und deren übergeordnete Organe zur Beseitigung festgestellter Mängel zu verpflichten. Sie ordnet die Termine zur Beseitigung dieser Mängel und der Berichterstattung darüber an.

### § 18

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat das Recht, zum Zwecke der Verhinderung ernststen Schadens unverzüglich Anordnungen zu treffen.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle kann im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten oder dessen zuständigen Stellvertreter die sofortige Sperrung von Ausgaben an Geldmitteln und Materialwerten anordnen, wenn Verletzungen von gesetzlichen Bestimmungen über die Einhaltung eines strengen Sparsamkeitsregimes festgestellt werden oder sonstige Verstöße gegen die Finanz- oder Plandisziplin vorliegen.